



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 22.01.2021	Nr. 05
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügungen

Dritte Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27.12.2020 (Kontaktbeschränkung) ... 37

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Absonderung - ... 38

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/
Büro Landrat Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügungen

Dritte Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27.12.2020 (Kontaktbeschränkung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung nach sorgfältiger Abwägung und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld vom 27. Dezember 2020 (Amtsblatt 73/20), geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 28.12.2020 (Amtsblatt 74/2020) und 08.01.2021 (Amtsblatt 03/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Aufenthalt im öffentlichen Raum – wird aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Eichsfeld aufgehoben
2. § 7 Abs. 2 a – Ordnungswidrigkeiten- wird aufgehoben
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 27.12.2020 in der Fassung vom 28.12.2020 weiter.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich 31.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 22.01.2021

Dr. Werner Henning
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – Absonderung -

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Ergänzend zu den allgemeinen Absonderungspflichten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

- 1.)** Personen – ohne bekannten Kontakt im Sinne von § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu einer infizierten Person –, die erkennbare Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung bzw. eine entsprechende Infektion hindeuten (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinn, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) und bei denen ein Antigenschnelltest (PoC-Testung oder vergleichbare Testung) positiv ausgefallen ist, sind rechtlich verpflichtet,
 - a) die erkennbaren SARS-CoV-2-Symptome dem Gesundheitsamt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen und
 - b) sich bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht außerhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung).
 - c) sich einer molekularbiologischen PCR-Testung beim behandelnden Arzt oder beim Gesundheitsamt zu unterziehen.

Bei negativem Antigenschnelltest besteht von vornherein keine Pflicht zur Absonderung. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, entfällt die Absonderungspflicht nach b) § 11 Abs. 1 Satz 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der Fassung vom 14. Dezember 2020 gilt entsprechend.

- 2.)** Behandelnde Ärzte und ggf. das Personal in örtlichen Abstrichstellen, namentlich der Kassenärztliche Vereinigung (KVT), von Apotheken und anderen testbefugten Stellen, sind in den Fällen nach II. Nr. 1 rechtlich verpflichtet, den Patienten
 - a) auf die Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt und
 - b) auf die Verpflichtung zur Absonderung nach Nr. 1 Buchst. b) jeweils nachdrücklich hinzuweisen,
 - c) zur Abklärung eines positiven Antigenschnelltests eine molekularbiologische PCR-Testung durchzuführen oder zu veranlassen.
- 3.)** Personen – ohne bekannten Kontakt im Sinne von § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu einer infizierten Person –, die erkennbare Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung oder eine entsprechende Infektion hindeuten (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten) und bei denen der behandelnde Arzt, die örtliche Abstrichstelle (vgl. Nr. 2) oder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische PCR-Testung veranlasst hat, sind rechtlich verpflichtet,
 - a) die erkennbaren SARS-CoV-2-Symptome sowie die Durchführung der PCR-Testung dem Gesundheitsamt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen, sofern nicht schon dem Gesundheitsamt bekannt, und

- b) sich bis zur Übermittlung des Ergebnisses der PCR-Testung nicht außerhalb der Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung), sofern die 7-Tage-Inzidenz im Zeitpunkt der Testung im örtlichen Zuständigkeitsbereich die Zahl von 200 Neuinfektion auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet; die entsprechend § 3 b 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO bekanntgemachten Inzidenzwerte sind maßgeblich.
- c) sich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses der PCR-Testung – unabhängig von der Inzidenz – bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht außerhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung).

Bei negativem Ergebnis der PCR-Testung besteht keine Verpflichtung mehr zur Absonderung nach Buchst. b). § 11 Abs. 1 Satz 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der Fassung vom 14. Dezember 2020 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass 10 Tage nach Testung die Absonderungspflicht entfällt, falls bis dahin kein Ergebnis vorliegt.

- 4.)** Behandelnde Ärzte und das Personal in örtlichen Abstrichstellen (vgl. Nr. 2) sind in den Fällen nach II. Nr. 3 rechtlich verpflichtet, den Patienten
 - a) auf die Verpflichtung zur Meldung beim Gesundheitsamt und
 - b) auf die Verpflichtungen zur Absonderung in den Fällen nach Nr. 3 Buchst. b) und Buchst. c) jeweils nachdrücklich hinzuweisen.
- 5.)** Sofern das Gesundheitsamt aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Mitteilung eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 anordnet oder angeordnet hat, entscheidet es gleichzeitig über die Absonderung und deren Dauer durch schriftlichen Bescheid, ggf. fernmündlich oder elektronisch vorab.
- 6.)** Besucher bzw. besuchswillige Personen, bei denen im Rahmen der Einlasskontrolle in Krankenhäusern, in Altenpflegeheimen und entsprechenden Einrichtungen nach § 9 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zum Schutz der Patienten bzw. Bewohner gemäß gesetzlicher Verpflichtung, aufgrund behördlicher Anordnung oder auf eigene Veranlassung Antigenschnelltests (PoC-Testungen oder vergleichbare Testungen) vorgenommen werden, sind rechtlich verpflichtet, im Falle eines positiven Ergebnisses des Antigenschnelltests
 - a) sich unverzüglich beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden,
 - b) sich bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht außerhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden (Absonderung), sofern die 7-Tage-Inzidenz im Zeitpunkt der Testung im örtlichen Zuständigkeitsbereich die Zahl von 200 Neuinfektion auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet; die entsprechend § 3b 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO bekanntgemachten Inzidenzwerte sind maßgeblich.
- 7.)** Das Personal von Krankenhäusern, in Altenpflegeheimen und entsprechenden Einrichtungen nach § 9 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, welches bei Besuchern bzw. besuchswilligen Personen in den Fällen von Nr. 6 Schnelltests (PoC-Testungen oder vergleichbare Testungen) durchführt, ist rechtlich verpflichtet, den Besucher bzw. die besuchswillige Person im Falle eines positiven Ergebnisses des Antigenschnelltests
 - a) auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung beim Gesundheitsamt und
 - b) auf die Verpflichtung zur Absonderung in den Fällen der Nr. 6 Buchst. b) nachdrücklich hinzuweisen.

Satz 1 gilt entsprechend für Schulen, Heilberufe und sonstige testbefugte Abstrichstellen und testbefugte Personen.

- 8.)** Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.Januar 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 25. Januar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 22.01.2021

Dr. Werner Henning
Landrat